

Bullen führen

Das Führen von Deckbullen stellt ein erhöhtes Gefahrenpotential dar. Um dieser Gefährdung entgegenzuwirken, regelt die Unfallverhütungsvorschrift Tierhaltung (VSG 4.1), wie die Deckbullen zu führen sind.

Anforderungen an das Führen von Deckbullen:



§ 1 Abs. 3 VSG 4.1 Grundsätze

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Hilfsmittel für den sicheren Umgang mit Tieren vorhanden sind.

Zu den Hilfsmitteln gehören z. B. mobile Absperrgitter, Korralle (Sammelbereiche), Verlauderampen, Tierbehandlungsstände, Fangstände, Halfter, Zaumzeug, Nasenzwingen, **Leitstangen**, Treibschilde, Treibhilfen, Nasenringe, Spannseile, Schlagbügel, Hüftfesseln und ausgebildete Hütehunde.

§ 10 Abs. 1 VSG 4.1 Umgang

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Deckbullen, die geführt werden, spätestens im Alter von 12 Monaten geeignete Nasenringe eingezogen werden. Das ständige Anbinden nur an Nasenringen ist unzulässig.

Nasenringe sind notwendig bei Bullen, die geführt werden, z. B. in Zuchtstationen, in der Anbindehaltung oder bei Bullen, die auf **Tierschauen/-auktionen** vorgeführt werden. Werden Deckbullen nicht geführt, kann auf den Nasenring verzichtet werden. Nasenringe müssen aus nichtrostendem Stahl bestehen.

§ 10 Abs. 2 VSG 4.1 Umgang

Bullen, die einen Nasenring tragen, sind mit einer am Nasenring befestigten Leitstange zu führen. Zusätzlich ist noch ein am Halfter befestigter Leitstrick notwendig.

Eine Leitstange ist als geeignet anzusehen, wenn die Länge mindestens 1,40 m beträgt, das Anhängesystem leicht einhängbar und nicht verdrehbar ist, die Bedienung des Anhängesystems im Handbereich liegt und gegen ungewolltes Öffnen, z. B. durch eine Sperre, gesichert ist.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie finden Ihre Ansprechpartner unter: www.svlfg.de/rinderhaltung

Wir beraten Sie auch gerne bei anderen Fragen zur sicheren Tierhaltung, z. B. bei geplanten Bau- oder Umbaumaßnahmen.